

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

Yoga für alle e.V.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Bildung sowie die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieses steuerbegünstigten Zwecks durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Initiierung von Projekten, mit denen die Bevölkerung zu gesundheitsförderndem Verhalten motiviert wird und die Vorhaltung von Angeboten im sozialen Yoga. Dies umfasst Yoga-Angebote für notleidende oder gefährdete Menschen, hierzu gehören unter anderem Flüchtlinge, Opfer von Straftaten, Menschen mit Essstörungen sowie pflegende Angehörige und Senioren. Der alljährliche Höhepunkt der Vereinsarbeit ist die Veranstaltung der bundesweiten Lange Nacht des Yoga, in der auch soziales Yoga angeboten wird.

(3) Die Bestrebung des Vereins ist es darüber hinaus, gemeinnützige Institutionen und Projekte darin zu fördern, Menschen Yoga sowie Meditation anzubieten.

§ 3 Mittelbeschaffung und Verwendung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Mitglieder können für ihre Tätigkeit für die Erfüllung der Satzungszwecke des Vereines gem. § 3 Nr. 26a EStG die steuerlich zulässigen Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand, auch über die Bedingungen und Höhe der Aufwandsentschädigungen. Für die Vereinbarung mit Vorstandsmitgliedern ist die Mitgliederversammlung allein zuständig.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Jede Person kann durch Abgabe der Beitrittserklärung und Zahlung des Mindestbeitrags und der gegebenenfalls zusätzlich zu zahlenden Aufnahmegebühr Mitglied des Vereins werden, dies gilt auch für Vereine, Organisationen, insbesondere Yogastudios, Yogaschulen, Yoga-Anbieter. Auch eine Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung jedoch kein Stimmrecht.

(2) Die Mitgliedschaft ist in Textform beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten und nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste mit sofortiger Wirkung gestrichen, wenn ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag besteht und das Mitglied einmal unter Fristsetzung mit Hinweis auf diese Rechtsfolge gemahnt wurde oder es unter der dem Verein zuletzt angegebenen Adresse nicht mehr erreichbar ist.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt

b) eine mit den Vereinszielen unvereinbare Gesinnung offenbart oder unterstützt oder

c) als ordentliches Mitglied mehr als sechs Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und als ordentliches Mitglied, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der

Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden. Dabei soll sich die Beitragshöhe an der Größe und der finanziellen Möglichkeiten des Mitgliedes orientieren.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus ein bis drei Personen, die einzeln vertretungsberechtigt sind.

(2) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Einzelheiten entscheidet ein von der Mitgliederversammlung eingesetztes Gremium von drei Personen, welches den Verein zudem gegenüber dem Vorstand vertritt.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte nach der Geschäftsordnung. Er hat außerdem insbesondere folgende

Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

Auf die Vorstandsmitglieder werden die Rechtsfolgen des § 31a BGB analog

angewendet.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 11 Bestellung des Vorstands

(1) Mitglieder des Gründungsvorstands können nur aus wichtigem Grunde abberufen werden; die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder mitwirken. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Mitglieder des Gründungsvorstandes haben zwei Stimmen.

(2) Der Vorstand entscheidet, ob er sich im Wege einer Sitzung, der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon-, Videokonferenz oder anderen Medien) oder der entsprechenden Zuschaltung eines abwesenden Mitglieds bei Präsenzsitzungen trifft und Beschlüsse fasst. Beschlüsse können zudem mit Hilfe elektronischer Medien im Umlaufverfahren gefasst werden.

(3) Der Vorstand kann für die Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen, die mit entsprechenden Vollmachten ausgestattet werden können.

(4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben und bei den Vereinsunterlagen zu verwahren.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie des Gremiums nach § 9 Abs.2
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) In der Regel ist jedes zweite Jahr vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann auch mittels elektronischer Kommunikation (z.B. per Telefon-, Videokonferenz oder anderen Medien) durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung, im Wege der elektronischen Kommunikation oder hybrid durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Zu Einzelheiten des Verfahrens kann die Mitgliederversammlung einer Geschäftsordnung beschließen.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag

entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der mitwirkenden ordentlichen Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es ein dringendes Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, solange die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt einfache Beschlüsse in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der mitwirkenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln. Der Beschluss über die Änderung des Zwecks des Vereins oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der mitwirkenden Mitglieder.

Die virtuelle/hybride Mitgliederversammlung kann Beschlüsse per offenem Handzeichen, virtuellem Handzeichen oder einem anderen technischem Verfahren mit den o.g. Mehrheiten fassen.

(4) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch in Textform einholen (Umlaufbeschluss / Sternbeschluss), wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder bis zu einem vom Vorstand festgelegten Zeitpunkt an der Abstimmung beteiligt.

(5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse

ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Hamburger Spendenparlament e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Hamburg, 27.8.2022